

## Beschlussempfehlung

des Rechtsausschusses

zu dem Beschluss des Landtags vom 18. Mai 2016  
zu Nummer III der Drucksache 17/2

Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

Berichterstatte(r)in: Abgeordnete Marlies Kohnle-Gros

### Beratungen:

Der Landtag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 18. Mai 2016 beschlossen, die Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz der 16. Wahlperiode in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Beschluss vom 24. September 2015 (GVBl. S. 372), BS 1101-2, mit Änderungen für die 17. Wahlperiode als Vorläufige Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz zu übernehmen.

Gleichzeitig wurde der Rechtsausschuss beauftragt, dem Landtag alsbald einen Vorschlag für die endgültige Fassung der Geschäftsordnung vorzulegen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 7. Juli 2016 einen aus sieben Abgeordneten bestehenden Unterausschuss „Geschäftsordnung des Landtags“ eingesetzt.

Der Unterausschuss hat in fünf Sitzungen am 7. September 2016, 26. Oktober 2016, 16. März 2017, 27. April 2017 und am 24. Mai 2017 mögliche Änderungen der Geschäftsordnung beraten und dem Rechtsausschuss entsprechende Vorschläge vorgelegt.

Der Rechtsausschuss hat die Beratungen zur Geschäftsordnung in seiner 19. Sitzung am 24. Mai 2017 abgeschlossen.

### Beschlussempfehlung:

- I. Die Vorläufige Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung des Übernahmebeschlusses des Landtags vom 18. Mai 2016 zu Nummer I der Drucksache 17/2, GVBl. S. 269, wird mit folgenden Änderungen als Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz übernommen:
  1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Ordnungszahl „60.“ durch die Ordnungszahl „75.“ ersetzt.
  2. § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Ältestenrat kann für einzelne Tagesordnungspunkte einer Plenarsitzung die Übersetzung durch Gebärdendolmetscher beschließen.“

3. § 48 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 48  
Wahlen

(1) Gewählt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen. § 49 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder acht anwesenden Abgeordneten beschließen, dass eine Wahl geheim vorzunehmen ist.“

4. In § 51 Abs. 3 wird folgender neue Satz angefügt:

„Gesetzentwürfen, die auf eine umfangreiche Änderung der Gesetzeslage abzielen, ist zum Zweck der Nachvollziehbarkeit eine Darstellung beizufügen, welche die Änderungen in geeigneter Form, insbesondere als synoptische Darstellung, ausweist.“

5. § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Gesetzentwürfen nach § 51 Abs. 1 und 3, die eine große Wirkungsbreite aufweisen oder erhebliche Auswirkungen haben können, kann der Landtag zur Vorbereitung der weiteren Beratungen die Landesregierung ersuchen, eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen und über deren Ergebnisse Bericht zu erstatten. Das Ersuchen muss sich auf einen konkreten Regelungsteil beziehen und die relevanten Prüfkriterien ausweisen.“

6. In § 61 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Gemeinsam mit dem selbständigen Antrag können Alternativanträge auf Antrag an dieselben Ausschüsse überwiesen werden. Für die Beratung des Alternativantrags gelten die Vorschriften über selbständige Anträge sinngemäß.“

7. In § 67 Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil „, soweit sie kein Gesetzgebungsverfahren einleiten oder sich auf ein laufendes Gesetzgebungsverfahren beziehen,“ gestrichen.

8. In § 71 Abs. 1 werden die Nummern 10 und 11 wie folgt neu gefasst:

„10. Ausschuss für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten,  
11. Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz,“

9. § 72 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein fraktionsloses Mitglied des Landtags hat das Recht, in einem Ausschuss mitzuarbeiten. Der Vorstand weist dem fraktionslosen Mitglied des Landtags einen Ausschuss zu. Das fraktionslose Mitglied des Landtags ist vor der Entscheidung anzuhören.“

10. In § 78 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei gemeinsamen Ausschusssitzungen soll der jeweilige Antragsteller im Antrag den Ausschuss benennen, dessen Vorsitzendem die Vorbereitung und Leitung der Sitzung obliegt; in Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Präsident.“

11. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Berichterstattung“ die Worte „Information über Ausschussverfahren und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nachdem der Präsident einen Beratungsgegenstand aufgerufen hat, informiert er vorbehaltlich des Absatzes 2 den Landtag über das zurückliegende Verfahren der Ausschüsse.“

- c) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Der federführende Ausschuss kann aus dem Kreise der Ausschussmitglieder und der ständigen stellvertretenden Ausschussmitglieder für einzelne Beratungsgegenstände Abgeordnete mit der Berichterstattung betrauen. Über die Haushaltsberatungen und das Haushaltsentlastungsverfahren hat eine Berichterstattung zu erfolgen.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
12. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Ferner kann jeweils eine von den Fraktionen benannte Person aus dem Kreise ihrer Mitarbeitenden an den nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen, sofern der Ausschuss keine einschränkende Entscheidung trifft.“
- b) In Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:
- „Darüber hinaus kann der Ausschuss einem weiteren Abgeordneten je Fraktion die Teilnahme an der vertraulichen Beratung gestatten; § 80 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Der Ausschuss kann jeder Fraktion auch die Teilnahme einer Person aus dem Kreise ihrer Mitarbeitenden an der vertraulichen Beratung gestatten; die Auswahl dieser Person obliegt jeweils den Fraktionen. Die Mitarbeitenden der Fraktionen sind zuvor von dem Präsidenten des Landtags oder dessen Beauftragten unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Möglichkeit des Ausschusses, weiteren Abgeordneten und Mitarbeitenden der Fraktionen das Recht auf Teilnahme an vertraulichen Beratungen zu gestatten, gilt nicht in den Fällen des § 115.“
- c) Absatz 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Vorsitzenden der Fraktionen dürfen unterrichtet werden; Satz 1 gilt entsprechend.“
13. Nach § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:
- „§ 81 a  
Informations- und Beteiligungsportal
- (1) Vorbehaltlich der noch zu schaffenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen richtet der Landtag ein Informations- und Beteiligungsportal ein. Das Informations- und Beteiligungsportal dient dazu, Bürgerinnen und Bürgern politische Vorgänge im Landtag näherzubringen und sie in den noch offenen Gestaltungsprozess einzubeziehen. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen Informationen zu dem jeweiligen Vorhaben zusammengestellt, der gegenwärtige Verfahrensstand ausgewiesen und die Abgabe von Diskussionsbeiträgen ermöglicht.
- (2) Bei überwiesenen Aufgaben von allgemeinem und aktuellem Interesse kann der federführende Ausschuss die Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe des Absatzes 1 beteiligen. In Bezug auf den Beratungsgegenstand kann der Ausschuss mit konkreten Fragen an die Bürgerinnen und Bürger herantreten. Die im federführenden Ausschuss vertretenen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen können bereits vor der Sitzung des Ausschusses einvernehmlich Entscheidungen im Sinne der Sätze 1 und 2 treffen.
- (3) Der Präsident des Landtags stellt Regeln für die Nutzung des Informations- und Beteiligungsportals auf und erlässt Bestimmungen zu Zwecken des Datenschutzes.“
14. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Das Nähere regelt der Ältestenrat.“

15. In § 99 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Reihenfolge der einzelnen Aussprachen richtet sich nach den vom Ältestenrat festgelegten Grundsätzen (§ 98 Abs. 2 Satz 5).“
16. Nach § 101 wird folgender § 101 a eingefügt:  
„§ 101 a  
Orientierungsdebatte  
(1) Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder führt der Landtag über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem und aktuellem Interesse eine Orientierungsdebatte durch. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.  
(2) Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Landtags gestellt werden. Der Präsident unterrichtet unverzüglich die Fraktionen und die Landesregierung.  
(3) Gestaltung und Dauer der Orientierungsdebatte werden auf Vorschlag des Ältestenrats vom Landtag festgelegt. Kurzinterventionen und Zwischenfragen sind unzulässig.“
17. Nach § 124 wird folgender § 124 a eingefügt:  
„§ 124 a  
Beauftragter für die Landespolizei  
(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat Zutritt zu öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Landtags. Er oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten oder nicht öffentliche oder vertrauliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen handelt.  
(2) Der Beauftragte für die Landespolizei hat das Recht und auf Verlangen des Landtags oder eines Ausschusses die Pflicht, sich in den Ausschusssitzungen im Rahmen seiner Aufgaben zu äußern. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss.“
18. § 140 Abs. 2 wird gestrichen.
19. Anlage 1 der Geschäftsordnung („Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz“) wird wie folgt geändert:
- In Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Nr. 2 Buchstabe b und c wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Beirates“ jeweils durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „sonstigen“ jeweils die Worte „Organs oder“ eingefügt.
  - In Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe d werden die Worte „oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums“ durch die Worte „, eines sonstigen Organs oder eines anderen leitenden oder beratenden Gremiums“ ersetzt.
  - In Abschnitt II Satz 1 werden die Worte „im Handbuch und“ gestrichen.
  - In Abschnitt II Satz 3 werden nach den Worten „einer Größenordnung von“ die Worte „mehr als“ eingefügt.
  - In Abschnitt VI werden nach dem Wort „Handbuch“ die Worte „oder den Veröffentlichungen auf den Internetseiten des Landtags gemäß Abschnitt II“ eingefügt.
  - Abschnitt VIII wird wie folgt neu gefasst:  
„VIII. Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln  
1. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts ver-

- langen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.
2. Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt (z. B. Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Der Vorstand stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Vorstands, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet einer weiteren Sanktion (§ 1 a Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz) als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht.
  3. Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung eines Mitglieds des Vorstands, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an den Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Nummern 1 und 2 zu verfahren. Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung eines Fraktionsvorsitzenden, wird an dessen Stelle sein Stellvertreter gemäß Nummer 1 angehört und gemäß Nummer 2 unterrichtet.
  4. Der Vorstand kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflichten verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Entschädigung nach § 5 Abs. 1 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz festgesetzt werden. Der Präsident führt die Festsetzung durch Verwaltungsakt aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. § 25 Satz 3 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz und §§ 850 ff. Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
20. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
- II. Die Geschäftsordnung des Landtags für die 17. Wahlperiode tritt in der sich aus Nummer I ergebenden Fassung am 1. Juni 2017 in Kraft. Der Beschluss ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.
- III. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, zu veranlassen, dass die Geschäftsordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt gemacht wird; dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Marlies Kohnle-Gros  
Vorsitzende